

Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 10.01.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 4 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 5 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 6 Entschädigung für die Ortsvorsteher
- § 7 Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige Ausschussmitglieder
- § 8 Erfrischungsgeld bei Kommunalwahlen
- § 9 Entschädigung für den Friedensrichter
- § 10 Reisekostenersatz
- § 11 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat am 10.01.2011 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - Gemeinde- und Ortschaftsräte,
 - stellvertretende Bürgermeister und Ortsvorsteher,
 - berufene Mitglieder der Ausschüsse,
 - berufene Beiräte,
 - berufene Wahlhelfer,
 - Friedensrichter,
 - sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Stadtrat berufene Bürger.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 20,00 €,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes Anstelle der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 7,50 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten abweichend von Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €/pro Monat. Eine solche liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als 3 Monate andauert. Der ehrenamtliche Stellvertreter erhält die Entschädigung vom Beginn der Vertretung an.
- (5) Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Monatsende gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes Anstelle der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 7,50 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung.
- (4) Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Monatsende gezahlt.

§ 6 Entschädigung für Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige berufene Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Beiräten und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gem. § 2 für die tatsächliche Inanspruchnahme am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 8 Erfrischungsgeld bei Wahlen und Bürgerbegehren

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR pro Gemeindevwahlausschusssitzung.

§ 9 Entschädigung für den Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine Entschädigung nach § 2.

§ 10 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Schirgiswalde vom 19.02.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kirschau, 10.01.2011



Amtsverweser